

**Unverbindliche Übersetzung des Artikels 10 der Verordnung der slowenischen Regierung vom
20. August 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2020 (enthält die
abschließende Aufzählung der Ausnahmen von der Quarantänepflicht)**

Artikel 10

(1) Die Bestimmungen des vorherigen Artikels gelten nicht für:

1. grenzüberschreitende Berufspendler, die berufsbedingt täglich die Grenze überschreiten und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Schengen-Staat in einem Arbeitsverhältnis stehen, worüber sie einen Nachweis vorlegen können bzw. für welches sie auf der Grundlage einer unterschriebenen Erklärung den Grund für das Überschreiten der Grenze als Tagespendler begründen können;
2. grenzüberschreitende Berufspendler, die berufsbedingt wöchentlich die Grenze überschreiten und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Schengen-Staat in einem Arbeitsverhältnis stehen, worüber sie einen Nachweis vorlegen können bzw. für welches sie auf der Grundlage einer unterschriebenen Erklärung den Grund für das Überschreiten der Grenze als Wochenpendler begründen können;
3. Personen im gewerblichen Verkehr bzw. Personen, die eine Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die beim Überschreiten der Grenze einen entsprechenden Nachweis über die Ausübung des Verkehrs oder der Tätigkeiten in der Republik Slowenien oder im Ausland vorlegen. Im Falle einer Person, die bei einem ausländischen Unternehmen beschäftigt ist, das eine Dienstleistung in der Republik Slowenien erbringt, und in der Republik Slowenien wohnt, muss diese Person beim Grenzübertritt auch die Wohnadresse in der Republik Slowenien vorlegen;
4. Personen, die zur Ausübung der Aufgaben im internationaler Verkehrssektor entsendet oder von der Ausübung der Aufgaben im internationalen Verkehrssektor abgerufen werden und dies beim Grenzübertritt mit dem in Anhang 3 der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung von Grünen Fahrspuren enthaltenen "Zertifikat für Arbeitnehmer im internationalen Verkehrssektor" aus den Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen (Amtsblatt C Nr. 96 vom 24.3.2020, S. 1) oder einem anderen entsprechenden Dokument nachweisen, aus dem hervorgeht, dass sie vom Arbeitgeber entsendet wurden;
5. Personen, die den Warentransport in die Republik Slowenien oder aus der Republik Slowenien sowie den Transit-Güterverkehr durchführen und innerhalb von 12 Stunden nach Einreise die Republik Slowenien verlassen;
6. Personen, die innerhalb von 12 Stunden nach Einreise im Transit durch die Republik Slowenien in ein anderes Land weiterreisen;
7. Personen mit einem Diplomatenpass;
8. Personen, die Dienstleistungen erbringen, für welche ihnen vom zuständigen Ministerium eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wurde und die Nichterbringung dieser Dienstleistungen aufgrund der Quarantäne erhebliche soziale oder wirtschaftliche Schäden verursachen kann;
9. Mitarbeiter des Schutz- und Rettungsdienstes, des Gesundheitswesens, der Polizei, der Feuerwehr sowie Personen, die humanitäre Transporte für die Republik Slowenien durchführen und die Grenze überschreiten, um diese Aufgaben zu erfüllen;
10. eine Person, die den Nachweis einer geplanten dringenden ärztlichen Untersuchung oder eines geplanten dringenden ärztlichen Eingriffs in der Republik Slowenien, in einem EU-Mitgliedstaat oder

einem anderen Schengen-Staat vorlegt sowie ihr Begleiter, wenn dieser aufgrund ihres Gesundheitszustands dringend benötigt wird.

11. eine Person, die aufgrund ihrer Teilnahme an der Erziehung, Bildung oder wissenschaftlichen Forschung in der Republik Slowenien oder im Ausland die Grenze (täglich oder gelegentlich) überschreitet und dies entsprechend nachweisen kann, sowie deren Eltern oder andere Personen, die sie befördert und die innerhalb von 24 Stunden nach Einreise über die Grenze zurückkehren;

12. Personen, die an der Beerdigung eines engen Verwandten teilnehmen und innerhalb von 24 Stunden nach Einreise bzw. Ausreise die Republik Slowenien verlassen oder in die Republik Slowenien zurückkehren und einen Nachweis mit Angaben zu Datum und Uhrzeit der Beerdigung vorlegen können;

13. Personen, die aus familiären Gründen die Grenze überschreiten, um den Kontakt zu nahen Familienangehörigen aufrechtzuerhalten, und die innerhalb von 24 Stunden nach Einreise über die Grenze zurückkehren;

14. Personen, die aufgrund dringender, unaufschiebbarer persönlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten die Grenze überschreiten und innerhalb von kürzester für die Erledigung der Angelegenheit benötigter Zeit, jedoch nicht länger als 48 Stunden nach Einreise über die Grenze zurückkehren und dafür einen entsprechenden Nachweis vorlegen;

15. Personen, die Doppelbesitzer oder Mieter von Grundstücken im Grenzgebiet oder auf beiden Seiten der Staatsgrenze sind und die Grenze überschreiten, um dort land- und forstwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten;

16. Angehörige der Slowenischen Streitkräfte und der Polizei oder Angestellte der staatlichen Behörden, die nach einer Entsendung ins Ausland in das Heimatland zurückkehren;

17. Staatsangehörige eines Landes, das auf der Liste der sicheren Länder steht (sog. „green list“), wenn sie eine Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb in Slowenien gebucht haben und sie aus einem Land nach Slowenien einreisen, das zum Zeitpunkt der Übernachtungsbuchung auf der Liste der sicheren Länder stand, wobei unschädlich ist, wenn das Land, aus dem die Einreise nach Slowenien erfolgt, nach dem Zeitpunkt der Übernachtungsbuchung von der Liste der sicheren Länder gestrichen worden ist. Die Übernachtungsbuchung und der Zeitpunkt, zu dem die Buchung vorgenommen wurde, müssen durch eine Reservierungsbestätigung belegt werden;

18. einen Vertreter ausländischer Sicherheitsbehörden (Polizei oder Justiz), der in die Republik Slowenien einreist, um hier operative Aufgaben der Übergabe oder Auslieferung der ausgeschriebenen Person oder der Übertragung des Vollzugs der Freiheitsstrafe des Verurteilten zu erfüllen, und der nach Aufgabenerfüllung die Republik Slowenien so bald wie möglich verlässt;

19. Personen, die Profisportler, Begleitpersonen eines Profisportlers, Sportdelegierte oder Schiedsrichter sind und aufgrund der Teilnahme an offiziellen Wettkämpfen internationaler Sportverbände die Grenze überschreiten, wofür sie einen entsprechenden Nachweis und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (COVID-19) vorlegen müssen;

20. eine Person, die mit einem Rettungswagen in die Republik Slowenien gebracht wurde, sowie deren medizinisches Begleitpersonal;

21. eine Person, die Mitglied einer offiziellen ausländischen Delegation ist und auf der Grundlage einer Bescheinigung oder einer offiziellen Einladung der zuständigen staatlichen Behörde in die Republik Slowenien kommt.

(2) Personen, die die Ausnahme aus den Punkten 2, 3, 8, 9, 10, 16, 17 und 19 des vorhergehenden Absatzes geltend machen, müssen beim Grenzübertritt ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (COVID-19) vorlegen, das nicht älter als 36 Stunden ist, wobei der Test in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat des Schengen-Raums oder von einer von dem Institut für

Mikrobiologie und Immunologie und dem Nationalen Labor für Gesundheit, Umwelt und Lebensmittel als geeignet und glaubwürdig erkannten Organisation bzw. Privatperson durchgeführt werden muss und dies von dem Nationalen Labor für Gesundheit, Umwelt und Lebensmittel auf seiner Webseite veröffentlicht wird. Personen, die die Ausnahme aus dem Punkt 16 des vorhergehenden Absatzes geltend machen, können ungeachtet des vorhergehenden Satzes erst nach Einreise in die Republik Slowenien einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen, die Voraussetzungen für eine Isolation werden ihnen bis zum Erhalt der Testergebnisse durch den Arbeitgeber sichergestellt.